

Republik Österreich

XXII. GP.-NR

109/AB

2003 -04- 10

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

zu 103 /J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 8. April 2003

GZ 353.110/015-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Prähauser und GenossInnen haben am 12. Februar 2003 unter der Nr. 103/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend drohender Irak-Krieg gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der von US-Präsident George W. Bush im September 2002 veröffentlichten Nationalen Sicherheitsstrategie der USA wird u.a. die Ansicht vertreten, daß gegen internationale Akteure, die ihre eigene Vernichtung einplanen, die bisherige Politik der Abschreckung unwirksam sei. Die Größe des Zerstörungspotentials dieser neuen Form der Bedrohung erlaube es nicht, einen Erstschat ihrer Gegner abzuwarten und erst dann darauf zu reagieren. Weiter heißt es in der neuen Nationalen Sicherheitsstrategie der USA, daß Völkerrechtsexperten Präventivschläge nur dann für legitim erachten würden, wenn diese als Reaktion auf eine unmittelbare Bedrohung erfolgen. Deshalb wird in diesem strategischen Grundsatzdokument eine Anpassung des Begriffs „unmittelbare Bedrohung“ an die Ziele und Fähigkeiten der heutigen Gegner verlangt. Das von der US-Administration zugunsten einer solchen Anpassung ins Treffen geführte Argument lautet: Je größer die Bedrohung, desto größer das Risiko für den Bedrohten, wenn er untätig bleibt.

Im übrigen verweise ich auf meine Erklärung vor dem Plenum des Nationalrates am 26. März 2003.

Zu Frage 2:

Das Bundeskanzleramt verfügt über keine Informationen „in Bezug auf die angeblichen Forderungen der Vereinigten Staaten an die NATO-Mitgliedsländer“, die darüber hinausgehen, was Medienberichten zu entnehmen war.

Österreich wurde von einem Golfstaat um Entsendung von Experten für ABC-Abwehr ersucht. Diesem Ersuchen konnte nicht entsprochen werden.

- 2 -

Zu den Fragen 3 bis 5:

Dazu liegen keine näheren Informationen vor.

Zu Frage 6:

Eine Verpflichtung zu bestimmten Hilfeleistungen besteht außerhalb der Anwendung von Art.5 des NATO-Vertrags nicht.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf die vom Nationalrat am 12. Dezember 2001 beschlossene Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin.

